



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 08. April 2005

2. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 2. MERKBLATT Verarbeitungsbeihilfe für Flachs und Hanf – Wirtschaftsjahr 2005/06**

Nr.2.

Verarbeitungsbihilfe für Flachs und Hanf – Wirtschaftsjahr 2005/06

Merkblatt und Formulare

1. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001

Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf

Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf

Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen

BGBI. II Nr. 474/2004 INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005

BGBI. II Nr. 482/2004 GAP-Beihilfen-Verordnung

BGBI. II Nr. 300/2001 Flachs- und Hanfverarbeitungsbeihilfenverordnung 2001

Jeweils in der geltenden Fassung.

2. Allgemeines

Im Bereich Faserflachs und Faserhanf wurde zusätzlich zur Flächenzahlung eine Förderung für die Verarbeitung von Flachs- und Hanfstroh zur Faserherstellung eingeführt. Diese Beihilfe wird für zugelassene Erstverarbeitungsbetriebe von Flachs- und Hanfstroh oder für Betriebsinhaber, welche Stroh auf eigene Rechnungen verarbeiten lassen, gewährt.

Die Regelung für den Handel mit Drittstaaten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten“.

3. Begriffsbestimmungen

- Ein **Betriebsinhaber** ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, dessen Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- Ein **zugelassener Erstverarbeiter** ist eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen unabhängig davon, welchen rechtlichen Status sie oder ihre Mitglieder haben, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates (AMA), zugelassen ist.
- Ein **gleichgestellter Verarbeiter** ist ein Betriebsinhaber, der einen Lohnverarbeitungsvertrag mit einem zugelassenen Erstverarbeiter geschlossen hat.
- **Kaufvertrag:** Zwischen dem Betriebsinhaber und dem zugelassenen Erstverarbeiter ist ein Kaufvertrag über das Hanf- bzw. Flachsstroh abzuschließen.
- **Verarbeitungsverpflichtung:** Handelt es sich beim zugelassenen Erstverarbeiter und dem Betriebsinhaber um ein und dieselbe Person, so tritt an die Stelle des Kaufvertrages die Verpflichtung, die Verarbeitung selbst vorzunehmen.
- **Lohnverarbeitungsvertrag:** Bleibt das Stroh im Eigentum des Betriebsinhabers, der die Verarbeitung per Lohnverarbeitung durch einen zugelassenen Erstverarbeiter durchführen lässt, ist ein Lohnverarbeitungsvertrag abzuschließen.
- **Lange Flachsfasern** sind Flachsfasern, die bei der vollständigen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile entstehen und nach dem Schwingen parallel in Bündeln, Matten oder Bändern angeordneten Strängen mit einer Mindestfaserlänge von durchschnittlich 50 cm gebildet werden.
- **Kurze Flachsfasern bzw. Hanffasern** entstehen bei einer zumindest teilweisen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile.

4. Art und Höhe der Förderung

	WJ 2005/06	Ab WJ 2006/07
Hanffasern *	90 €/ t	—
Kurze Flachsfasern *	90 €/ t	—
Lange Flachsfasern	160 €/ t	200 €/ t

*) die höchstens 7,5 % Unreinheiten und Schäben enthalten

Bei einem Prozentsatz an Unreinheiten und Schäben von

- 7,5 % bis 15 % bei kurzen Flachsfasern und
- 7,5 % bis 25 % bei Hanffasern

wird die Beihilfe anteilmäßig auf einen Unreinheitsgehalt auf 7,5 % gekürzt.
In diesem Fall wird die Förderung wie folgt berechnet:

<p>Förderbare Menge = gewonnene beihilfefähige Fasermenge x [(100 – tatsächlicher Unreinheitsgehalt)/100 – 7,5]</p>
--

Ab einem Gehalt von 15 % (kurzen Flachsfasern) bzw. 25 % (Hanffasern) wird keine Beihilfe gewährt.

5. Zulassung des Erstverarbeiters

Die Zulassung ist pro Faserkategorie mittels beiliegendem Formblatt Z zu beantragen.

Sobald die Angaben des Antrages vor Ort überprüft worden sind, entscheidet die AMA über eine Zulassung und vergibt eine Zulassungsnummer.

Die Zulassung wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erteilt.

Sollten sich eine oder mehrere der Angaben ändern, so bestätigt oder berichtigt die AMA erforderlichenfalls nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung innerhalb des auf die Mitteilung der Änderungen folgenden Monats. Eine Berichtigung der Faserarten, für die die Zulassung erteilt wurde, kann jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr in Kraft treten.

5.1. Verpflichtungen des Erstverarbeiters

Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung ist

- ❖ der **Bestand** an Flachsstroh, Hanfstroh, langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und Hanffasern für
 - a) Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,
 - b) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrag,

c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls nicht beihilfefähige Stroh- und Fasermengen,

nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten **getrennt zu führen**;

- ❖ jede **Änderung** in Verbindung mit den Angaben im Zulassungsantrag unverzüglich der AMA mitzuteilen;
- ❖ jede **Kontrolle** zuzulassen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegelung vorgesehen ist;
- ❖ die **Bestandsbuchhaltung täglich oder partienweise** und in regelmäßiger Verbindung die **Finanzbuchhaltung** zu führen, sowie die im Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehenen Belege zu aktualisieren;
- ❖ die Vernichtung von Strohmengen zeitgerecht vorab der AMA zu melden (damit die Möglichkeit der Kontrolle und Genehmigung besteht) und dies in der Bestandsbuchhaltung zu berücksichtigen und zu begründen.

Eine Partie ist eine bestimmte Menge Flachs- oder Hanfstroh, die beim Eintreffen im Verarbeitungsbetrieb oder Lager nummeriert wird.

Eine Partie kann nur einen Kaufvertrag für Stroh eine Verarbeitungsverpflichtung oder einen Lohnverarbeitungsvertrag betreffen.

5.2. Bestandsbuchhaltung

Die Bestandsbuchhaltung des zugelassenen Erstverarbeiters enthält für jeden Tag der Verarbeitung oder jede Partie und jede Stroh- und Faserkategorie, für die eine getrennte Lagerung zu erfolgen hat, zumindest folgende Angaben:

1. die in dem Unternehmen eingegangenen Mengen an Stroh (aufgeschlüsselt nach Verträgen und anderen Lieferungen);
2. die Menge an verarbeitetem Stroh und die Menge an daraus gewonnenen Fasern;
3. eine Schätzung und Begründung der Verluste und der vernichteten Mengen an Stroh und Fasern;
4. die verkauften Mengen an Stroh und Fasern, aufgeschlüsselt nach Empfängern;
5. den Lagerbestand.

Eine entsprechende Musterbuchführung ist im Anhang ersichtlich (Formular MB).

Für Stroh- und Fasereingänge sowie Stroh- und Faserausgänge des Unternehmens, die nicht einem Vertrag oder einer Verarbeitungsverpflichtung entsprechen, muss der zugelassene Erstverarbeiter für jede Partie über eine Liefer- oder Übernahmebescheinigung des Lieferanten bzw. des Empfängers

verfügen. Der zugelassene Erstverarbeiter nimmt eine Registrierung von Name, Firmenname und Anschrift jedes Lieferanten bzw. Empfängers vor.

6. Verpflichtungen des gleichgestellten Verarbeiters (Lohnverarbeitungsvertrag)

Der gleichgestellte Verarbeiter muss

- a) über einen Lohnverarbeitungsvertrag mit einem zugelassenen Erstverarbeiter über Hanffasern, lange Flachsfasern bzw. kurze Flachsfasern verfügen,
- b) für jedes Wirtschaftsjahr getrennt, folgende Aufzeichnungen für jeden Tag der Verarbeitung führen:
 - für jeden Lohnverarbeitungsvertrag die erhaltenen und die gelieferten Flachs- bzw. Hanfstroh**mengen**, die für die Erzeugung von Fasern bestimmt sind;
 - die erhaltenen Mengen je Faserkategorie;
 - die verkauften oder abgegebenen Mengen je Faserkategorie unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers;
- c) eine Kopie der Verkaufsrechnungen für die Fasern und die Bescheinigung des Erstverarbeiters über Menge und Art der von ihm verarbeiteten Fasern verfügbar halten und
- d) sich allen vorgesehenen Kontrollen unterziehen.

7. Reinigungsbetriebe

Ein zugelassener Erstverarbeiter von kurzen und langen Flachsfasern kann die Reinigung der kurzen Flachsfasern durch Lohnarbeit durchführen lassen, um die Höchstgrenze von unter 15 % Unreinheiten und Schäben einhalten zu können.

In diesem Fall muss der zugelassene Erstverarbeiter dies im Zulassungsantrag bzw. als Änderung bekannt geben.

Für jeden zugelassenen Erstverarbeiter werden pro Wirtschaftsjahr nur zwei Betriebe für die Reinigung der kurzen Flachsfasern zugelassen.

Der zugelassene Erstverarbeiter legt bis spätestens zum 31.01.2006 bei der AMA einen Vertrag über die Reinigung seiner Fasern in Lohnarbeit vor, der mindestens folgende Angaben enthält:

- ü das Datum des Vertragsabschlusses,
- ü das Wirtschaftsjahr, in dem das Stroh geerntet wurde, von dem die Fasern stammen,
- ü die Zulassungsnummer des Erstverarbeiters,
- ü Name, Firmenbezeichnung, Anschrift und Standort der Anlagen des Reinigungsbetriebes,
- ü den Hinweis, dass der Reinigungsbetrieb für kurze Flachsfasern sich verpflichtet:
 - die Lagerbestände an gereinigten und ungereinigten Flachsfasern nach Reinigungsvertrag getrennt zu halten,

- eine tägliche Bestandsbuchhaltung in regelmäßiger Verbindung mit der Finanzbuchhaltung zu führen, in der für jeden Reinigungsvertrag in Lohnarbeit die eingegangenen Mengen ungereinigter Kurzfasern und die Mengen gereinigter kurzen Flachsfasern sowie die entsprechenden Lagerbestände getrennt aufgeführt werden,
- Rechnungen, Lieferscheine und Wiegescheine für Kontrollen bereitzuhalten und sich jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Die Verpflichtung des Reinigungsbetriebes wird als eine Verpflichtung des zugelassenen Erstverarbeiters im Rahmen seiner Zulassung angesehen.

8. Verträge

Die Formblätter der AMA in Bezug auf die Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen sowie Lohnverarbeitungsverträge sind zu verwenden (siehe Anhang) und bis spätestens 15. September 2005 zu übermitteln.

Übertragung von Kaufverträgen

Der Kaufvertrag für Stroh oder der Lohnverarbeitungsvertrag kann vor dem 1. Januar 2006 an einen anderen zugelassenen Verarbeiter übertragen werden, wenn der Landwirt, der ursprüngliche und der übernehmende zugelassene Verarbeiter ihre schriftliche Einwilligung dazu geben. (Mitteilung an die AMA)

Nach dem 1. Januar 2006 können die Verträge nur im Falle ausreichend gerechtfertigter außergewöhnlicher Umstände und nach Genehmigung der AMA übertragen werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung von Nachweisen bei der AMA vorzulegen.

9. Meldungen

Folgende Informationen sind vorzulegen:

Frist	Meldung
Bis 15.09.2005	Übermittlung der Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträge an die AMA (lt. Formulare K, LV, VV)
Bis 15.09.2005	Antrag auf Gewährung einer Verarbeitungsbeihilfe (Formular BA) für Hanffaser, lange Flachsfaser oder kurze Flachsfaser
Bis 31.01.2006	Ggf. Übermittlung (durch den Erstverarbeiter) des Vertrages über die Reinigung seiner Faser in Lohnarbeit
Bis 31.01.2006	Meldeformular (Formular M) für Verarbeitungsbetriebe für den Zeitraum 01.07.2005 bis 31.12.2005
Bis 31.05.2006	Meldeformular (Formular M) für Verarbeitungsbetriebe für den Zeitraum 01.01.2006 bis 30.04.2006
Bis 30.09.2006	Meldeformular (Formular M) für Verarbeitungsbetriebe für den Zeitraum 01.05.2006 bis 31.08.2006
Bis 31.01.2007	Meldeformular (Formular M) für Verarbeitungsbetriebe für den Zeitraum 01.09.2006 bis 31.12.2006

Bis 30.04.2007	Meldung der wichtigsten Verwendungszwecke für die Fasern und anderen gewonnenen Erzeugnisse
Bis 31.05.2007	Meldeformular (Formular M) für Verarbeitungsbetriebe für den Zeitraum 01.01.2007 bis 30.04.2007

Sind die Eingänge, Ausgänge und Verarbeitungen für das Wirtschaftsjahr endgültig abgeschlossen, so können der zugelassene Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter die Meldeformulare für die Verarbeitung nach Unterrichtung der AMA einstellen.

Werden keine Meldungen getätigt, geht die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) davon aus, dass es sich um eine Leermeldung handelt.

10. Beihilfe

10.1. Beihilfeanspruch

Die Verarbeitungsbeihilfe für Flachs- bzw. Hanfstroh wird nur für Fasern gewährt,

- die aus in der EU geernteten Stroh hergestellt sind,
- die aus Stroh hergestellt sind, das Gegenstand eines Kaufvertrages, einer Verarbeitungsverpflichtung oder eines Lohnverarbeitungsvertrages ist und auf Flächen erzeugt wurde, die mit zur Faserherstellung bestimmten Flachs und Hanf bestellt wurden,
- für dessen Flächen ein Mehrfachantrag für das Wirtschaftsjahr 2005/06 gestellt wurde,
- die vor dem 1. Mai 2007 von einem zugelassenen Erstverarbeiter erzeugt und im Falle eines gleichgestellten Verarbeiters vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden,
- welche auf einer Waage verwogen werden, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (BGBl. Nr. 152/1950) entsprechen.

10.2. Beihilfeantrag

Um die Verarbeitungsbeihilfe für im Wirtschaftsjahr 2005/2006 geerntetes Stroh zu erhalten, beantragt der zugelassene Erstverarbeiter bzw. der gleichgestellte Verarbeiter bei der AMA (GBl/Abt.3/Ref.11) mittels Formblatt BA die Beihilfe für lange oder kurze Flachsfasern bzw. Hanffasern. **Der Antrag ist spätestens am 15. September 2005 (Eingangsdatum AMA) zu stellen.**

10.3. Beihilfeschuss

Auf Antrag des zugelassenen Erstverarbeiters wird für die erzeugten Fasermengen ein Beihilfeschuss gezahlt. Der Vorschuss entspricht 80 % der Beihilfe, die den im Beihilfeantrag angegebenen Fasermengen entspricht, vorbehaltlich entsprechenden Kontrollen sowie Hinterlegung einer Sicherheit.

10.4. Beihilfezahlung

Die Verarbeitungsbihilfe wird unter Einbehaltung aller vorgesehenen Kontrollen vor dem 1. August 2007 von dem Mitgliedstaat gezahlt, in dem das Flachs- bzw. Hanfstroh geerntet worden ist.

11. Stroh aus anderen Mitgliedstaaten

- **Kaufverträge / Verarbeitungsverpflichtung:**
Beziehen sich Verträge oder Verarbeitungsverpflichtungen auf Flächen anderer Mitgliedstaaten, so müssen diese der zuständigen Behörde des Erntemitgliedstaates und der AMA übermittelt werden. In diesem Fall sind die Formblätter und Fristen des Erntemitgliedstaates zu beachten!
- **Beihilfeantrag:**
Die Verarbeitungsbihilfe ist in dem Mitgliedstaat zu beantragen, in welchem das Stroh geerntet wurde. In diesem Fall sind die Formblätter und Fristen des Erntemitgliedstaates zu beachten!
- **Meldeformulare:**
Meldungen betreffend der Verarbeitung von Stroh aus anderen Mitgliedsstaaten sind auch der zuständigen Behörde des Erntemitgliedstaates zu übermitteln (siehe Meldeformular M im Anhang).

12. Kontrollen

Die Kontrollen werden durchgeführt, um die Einhaltung der Bedingungen zur Zulassung bzw. Beihilfe sicherzustellen.

12.1. Umfang der Kontrollen

Sie umfassen insbesondere:

- Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen des zugelassenen Erstverarbeiters und der Verpflichtungen des gleichgestellten Verarbeiters;
- Abgleich der in den Kaufverträgen, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträgen angegebenen landwirtschaftlichen Parzellen mit jenen in der Flächennutzung des Mehrfachantrages;
- Überprüfung der Belege für die Mengen, für die die Beihilfe beantragt wird;

12.2. Vor-Ort-Kontrollen

Die Vor-Ort-Kontrollen umfassen insbesondere die Prüfung

- der Anlagen,
- der Bestände und erzeugten Fasern,
- der Bestands- und Finanzbuchhaltung,

- des Energieverbrauchs der verschiedenen Produktionsmittel und der Unterlagen über die eingesetzten Arbeitskräfte,
- der für die Kontrolle relevanten Geschäftsunterlagen, sowie
- der Faserprobe zur Bestimmung des Gehaltes an Unreinheiten.

13. Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Der zugelassene Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der zugelassene Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb sind verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben der zugelassene Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit den zugelassenen Erstverarbeitern, gleichgestellten Verarbeitern und der Reinigungsbetriebe eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, sind sie verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem sie zur Umsatzsteuer erfasst sind, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

14. Sanktionen

- Ergibt die Kontrolle, dass die mit dem Zulassungsantrag eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, so wird die Zulassung unverzüglich entzogen. Einem Erstverarbeiter, dessen Zulassung entzogen worden ist, wird vor Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres nach der Kontrolle oder der Feststellung der Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen keine Neuzulassung erteilt.

- Bei einer absichtlichen oder grob fahrlässigen Falscherklärung wird der Erstverarbeiter oder der gleichgestellte Verarbeiter von der Gewährung der Verarbeitungsbeihilfe für das betreffende und das folgende Wirtschaftsjahr ausgeschlossen. Sanktionen bestehen, wenn ein Erstverarbeiter Kaufverträge für Stroh abgeschlossen hat bzw. Verarbeitungsverpflichtung eingegangen ist für eine Fläche, die unter normalen Umständen eine Erzeugung ergeben würde, die über seiner im Zulassungsantrag angegebenen Verarbeitungskapazität liegt. In diesem Fall, wird er ebenso für das betreffende und das folgende Wirtschaftsjahr von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen.
- Wird festgestellt, dass die gemeldeten Mengen an Fasern, für die eine Beihilfe beantragt wird, die Mengen überschreiten, die unter Einhaltung aller Beihilfebedingungen, tatsächlich erzeugt worden sind, so wird die tatsächlich beihilfefähige Menge um das Doppelte der festgestellten Überschussmenge gekürzt.
- Außer im Falle höherer Gewalt wird die Beihilfe bei verspäteter Einreichung des Beihilfeantrages oder bei verspäteter Vorlage der Meldungen (Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen, Lohnverarbeitungsverträge, Meldungen gemäß Pkt. 9.) pro je Arbeitstag Verspätung um 1 % der betreffenden Menge gekürzt. Im Falle einer Verspätung von mehr als 25 Tagen können der Beihilfeantrag bzw. die oben genannten Meldungen nicht berücksichtigt werden.

15. Aufbewahrungspflichten

Der zugelassene Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb haben ordnungsgemäß Buch zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen **sieben Jahre** vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen.

16. Ausnahmeregelung für Hanf auf stillgelegten Flächen

- **Nicht förderfähig** im Rahmen der Verarbeitungsbeihilfe.
- **Verarbeitung** zu technischen Zwecken wie z.B. Dämmplatten erforderlich. Keine Fasererzeugung, keine Körnernutzung!
- **Anbau- und Liefervertrag** muss zwischen Landwirt und Aufkäufer abgeschlossen werden. Dieser ist vom Aufkäufer bis zum 15.05.2005 an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln, der Landwirt muss eine Kopie seinem Mehrfachantrag beilegen.
- Um die Einhaltung der Vertragspflichten sicherzustellen, hat der Aufkäufer oder Erstverarbeiter eine **Sicherheit** in der Höhe von 250 EUR pro Hektar zu leisten. Diese Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2005 bei der AMA einzubringen.
- Übermittlung der **Erntemeldung** bis zum 15.11.2005 an die AMA.
- → siehe auch **Merkblatt für Nachwachsende Rohstoffe** der Ernte 2005
- **Hinweis:**
Der Anbau von Flachs ist auf stillgelegten Flächen verboten!

17. Beihilfefähige Faserhanfsorten für das WJ 2005/06

Prämienfähig für die Gewährung einer Verarbeitungsbihilfe sind ausschließlich folgende Sorten:

Benino
Bialobrzeskie
Cannacomp
Carmagnola
Chamaeleon
CS
Delta-Llosa
Delta 405
Dioica 88
Epsilon 68
Fasamo
Fedora 17
Felina 32
Felina 34 - Félina 34
Ferimon - Férimon
Fibranova
Fibriko TC
Fibrimon 24
Finola
Futura 75
Juso 14
Lipko
Red Petiole
Santhica 23
Santhica 27
Tiborszálási
UNIKO-B
Uso-31

18. Muster und Formblätter

Soweit von der AMA Muster und Formblätter für Anträge und Erklärungen aufgelegt wurden, sind ausschließlich diese zu verwenden. Sie finden diese im Anhang zum Merkblatt.

19. RAT UND HILFE

Sie erreichen uns

TELEFON: 01 – 33 151 DW 209 bzw. 543

FAX: 01 – 33 151 DW 4469

E-MAIL: andrea.groll@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden!

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung

HINWEIS:

In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt.
Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.
Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.



Dresdner Straße 70
1201 Wien

**ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS
ERSTVERARBEITER ZUR HERSTELLUNG VON**

Z

- HANFFASERN
 KURZEN FLACHSFASERN
 LANGEN FLACHSFASERN
(Zutreffendes ankreuzen)

1. Erstverarbeiter

Firma/Name und Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____

E-Mail – Adresse: _____

Geschäftsführer: _____ Leiter des Betriebes: _____

Bank: _____ BLZ.: _____

Konto-Nr.: _____

Firmenbuchnummer: _____ Steuernummer: _____

UID-Nummer: _____ Finanzamt: _____

2. Anschrift der Verarbeitungsstätte(n) (sofern diese nicht mit der unter Punkt 1 ident ist/sind):

3. Beschreibung des vollständigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitung von Stroh (Fasern, Schäben usw.)

4. Angabe der Richtmengen an Stroh, die zur Herstellung von je 100 kg der unter Punkt 3 genannten Erzeugnisse benötigt werden

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

- 5. Beschreibung der Anlagen und der Maschinen und Geräte für die Verarbeitung**
Diese Angaben sind für jede Maschine einzeln erforderlich. Auch maschinelle Einrichtungen zur Herstellung von Nebenerzeugnissen (z.B. Verarbeitung von Samen, Reinigung von Schäben) sind anzuführen.

Fabrikat: _____	System: _____
Standort: _____	
Herstellung von: _____	
Energieverbrauch (je Stunde und Jahr): _____	
maximale Verarbeitungskapazität von Stroh in Tonnen (je Stunde und Jahr): _____	
Höchstmengen an Fasern, die erzeugt werden können (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr): _____	

Fabrikat: _____	System: _____
Standort: _____	
Herstellung von: _____	
Energieverbrauch (je Stunde und Jahr): _____	
maximale Verarbeitungskapazität von Stroh in Tonnen (je Stunde und Jahr): _____	
Höchstmengen an Fasern, die erzeugt werden können (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr): _____	

- 6. Beschreibung der Lagervorrichtungen unter genauer Angabe des Standortes und der maximalen Lagerkapazität für Stroh und Fasern (in Tonnen).**

7. Ich beantrage die Reinigung von kurzen Flachsfasern durch einen Reinigungsbetrieb in Lohnarbeit. (Sofern ein Antrag auf Zulassung für langen und gleichzeitig kurzen Flachsfasern gestellt wird!)

Name und Adresse des/der Reinigungsbetriebe/s: _____

8. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichtet sich der Antragsteller, ab diesem Zeitpunkt

- ❖ die Bestände an Stroh und Fasern für
 - a) sämtliche Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,
 - b) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrag,
 - c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls die Faserpartien, die aus unter Buchstabe a) fallendem, aber nicht für einen Beihilfeantrag bestimmten Stroh gewonnen wurden,nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten getrennt zu führen;
- ❖ jede **Änderung** hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der Agrarmarkt Austria (AMA) mitzuteilen,
- ❖ sich allen Kontrollen zu unterziehen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegulung vorgesehen sind,
- ❖ die **Bestandsbuchhaltung** täglich oder partienweise und in regelmäßiger Verbindung mit der **Finanzbuchhaltung** zu führen, sowie die in Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehene Belege zu aktualisieren.

ACHTUNG:

Dem Antrag sind ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung, etwaige Gesellschafterverträge sowie ein Lage- und Produktionsplan beizulegen.

Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält!

Ort/Datum

firmenmäßige Zeichnung

KAUFVERTRAG FÜR



- HANFSTROH
 FLACHSSTROH

(zutreffendes ankreuzen)

für die **Ernte 2005** (Wirtschaftsjahr 2005/06)

Erzeuger		Käufer	
AMA-Betriebsnummer		AMA-Zulassungsnummer	
Name, Vorname		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Faxnummer	E-Mail Adresse	Faxnummer	E-Mail Adresse

Feldstücknr. Schlagnr.	Feldstückbezeichnung	Fläche in ha und a
/		___/___
/		___/___
/		___/___
/		___/___
SUMME		___/___

Kaufpreis (netto): EUR/ kg Stroh

HINWEIS

Eine Kopie des Kaufvertrages ist spätestens am 15.09.2005 bei der AMA vorzulegen.

Vor dem 1. Jänner 2006 kann der Kaufvertrag an einen anderen zugelassenen Verarbeiter übertragen werden als denjenigen, der ihn ursprünglich abgeschlossen hat, sofern der Landwirt und der ursprüngliche und der übernehmende zugelassene Verarbeiter ihre schriftliche Einwilligung dazu geben.

Nach dem 1. Jänner 2006 kann der Kaufvertrag nur im Falle ausreichend gerechtfertigter außergewöhnlicher Umstände und nach Genehmigung der AMA an einen anderen zugelassenen Erstverarbeiter übertragen werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers

firmenmäßige Zeichnung

LOHNVERARBEITUNGSVERTRAG



HANFSTROH
 FLACHSSTROH

(zutreffendes ankreuzen)

für die Ernte 2005 (Wirtschaftsjahr 2005/06)

Erzeuger:	AMA-Betriebsnummer	Verarbeiter:	AMA-Zulassungsnummer
Name, Vorname		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Faxnummer	E-Mail Adresse	Faxnummer	E-Mail Adresse

Fläche in ha und a	Feldstückbezeichnung	Feldstücknr. Schlagr.
___/___		
___/___		
___/___		
___/___	Summe	

Entgelt für die Verarbeitung (netto): €/kg Stroh

HINWEIS

Eine Kopie dieses Lohnverarbeitungsvertrages ist spätestens am 15.09.2005 bei der AMA (GBI/Abt.3/Ref.11) vorzulegen.

Vor dem 1. Jänner 2006 kann der Lohnverarbeitungsvertrag an einen anderen zugelassenen Verarbeiter übertragen werden als denjenigen, der ihn ursprünglich abgeschlossen hat, sofern der Landwirt und der ursprüngliche und der übernehmende zugelassene Verarbeiter ihre schriftliche Einwilligung dazu geben.

Nach dem 1. Jänner 2006 kann der Lohnverarbeitungsvertrag nur im Falle ausreichend gerechtfertigter außergewöhnlicher Umstände und nach Genehmigung der AMA an einen anderen zugelassenen Erstverarbeiter übertragen werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers

firmenmäßige Zeichnung

VERARBEITUNGSVERPFLICHTUNG

VV

- HANFSTROH
 FLACHSSTROH

(zutreffendes ankreuzen)

für die **Ernte 2005** (Wirtschaftsjahr 2005/06)

Erzeuger	AMA-Betriebsnummer
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Faxnummer	E-Mail Adresse (falls vorhanden)

Fläche in ha und ar	Feldstückbezeichnung	Feldstücknr. Schlagnr.
___/___		
___/___		
___/___		
___/___		
___/___	Summe	

Ich verpflichte mich das Hanf/Flachsstroh zu verarbeiten, das auf meinen Anbauflächen erzeugt wird, für die ich die Beihilfe beantragt habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers



Dresdner Straße 70
1201 Wien



**MELDEFORMULAR für
VERARBEITUNGSBETRIEBE
Gemäß Art.6 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 245/2001
ERNTE 2005**

Meldung für den Zeitraum (zutreffendes ankreuzen)

- 1. Juli – 31. Dezember 2005 (spätestens am 31.01.2006 bei der AMA vorzulegen)
- 1. Jänner – 30. April 2006 (spätestens am 31.05.2006 bei der AMA vorzulegen)
- 1. Mai – 31. August 2006 (spätestens am 30. 09.2006 bei der AMA vorzulegen)
- 1. September – 31. Dezember 2006 (spätestens am 31.01.2007 bei der AMA vorzulegen)
- 1. Jänner – 30. April 2007 (spätestens am 31.05.2007 bei der AMA vorzulegen)

× Erstverarbeiter/Name und Anschrift: _____

× Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____

× E-Mail Adresse: _____

× Leiter des Betriebes: _____

× Geschäftsführer: _____

1. Im oben genannten Zeitraum erzeugten Fasermengen, für die eine Beihilfe beantragt wird:

	Beantragte Menge in Österreich (in kg)	Beantragte Mengen in anderen Mitgliedstaaten (in kg)
Kurze Flachsfasern		
Lange Flachsfasern		
Hanffasern		

2. Nicht beihilfefähige Fasermengen, die im genannten Zeitraum erzeugt wurden:

	Fasermenge aus Österreich (in kg)	Fasermenge aus anderen (Mitglied-)Staaten (in kg)
Kurze Flachsfasern		
Lange Flachsfasern		
Hanffasern		

3. Die Gesamtmenge des dem Betrieb im oben genannten Zeitraum angelieferten Stroh:

	Stroh aus Österreich (in kg)	Stroh aus anderen (Mitglied-)Staaten (in kg)
Flachsstroh		
Hanfstroh		

4. Den Lagerbestand an beihilfefähigen Fasern am Ende des oben genannten Zeitraumes:

	Fasermenge aus Österreich (in kg)	Fasermenge aus anderen (Mitglied-)Staaten (in kg)
Kurze Flachsfasern		
Lange Flachsfasern		
Hanffasern		

6. Die im genannten Zeitraum monatlich verkauften Mengen und die entsprechenden Preise:

Monat	verkaufte Mengen (in kg)	Preis (netto /kg)	Erntejahr 200.	Erntejahr 200.

- 7. die Fasermengen, die aus Stroh mit Gemeinschaftsursprung (nicht aus Österreich) gewonnen und die am Ende des betreffenden Zeitraums eingelagert wurden. Es ist eine Aufgliederung nach Erntejahren vorzunehmen.**

<i>Faserart</i>	<i>eingelagerte Mengen</i>	<i>Erntejahr</i>
Kurze Flachsfasern		
Lange Flachsfasern		
Hanffasern		

Eventuell übertragene Kaufverträge sind beizulegen!

Sind die Eingänge, Ausgänge und Verarbeitungen für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr endgültig abgeschlossen, so können der Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter die Mitteilung der genannten Erklärungen **nach Unterrichtung der AMA** einstellen.

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung



Agrar Markt Austria



Dresdner Straße
70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

Eingang bei der AMA
bis spätestens 15.09.2005

**ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER
VERARBEITUNGSBEIHILFE FÜR**

- HANFFASERN
 LANGE FLACHSFASERN
 KURZE FLACHSFASERN

DER ERNTE 2005

(zutreffendes ankreuzen)

Nicht für den Anbau auf stillgelegten Flächen

BA

Zulassungsnummer des Erstverarbeiters bzw. Betriebsnummer des gleichgestellten Verarbeiters:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Faxnummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Bank: _____

BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Hiermit beantrage ich die Beihilfe für

- _____ kg lange Flachsfasern
- _____ kg kurze Flachsfasern (davon mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von 7,5 % bis 15 %: _____ kg)
- _____ kg Hanffasern (davon mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von 7,5 % bis 25 %: _____ kg)

Die Menge an Hanf-/Flachsfasern, für die die Beihilfe beantragt wird, ist Gegenstand der Meldungen gemäß Art. 6 Absatz 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 (siehe Formular M).

.....
Ort/Datum

.....
firmenmäßige Zeichnung

Bestandsbuchhaltung für _____ stroh (Hanfstroh oder Flachstroh)

Tag	AMA - Betriebsnr.	Erzeuger	Erntejahr	Eingang Stroh (in kg)	Lagerstand Stroh (in kg)	Verarbeitung Stroh (in kg)	Erzeugung Fasern (in kg)	Verkauf Fasern (in kg)	Käufer (späterer Verarbeiter)	Lagerstand Fasern (in kg)	Verluste (in kg)	Begründung	Vernichtete Menge (in kg)	Begründung	Nebenerzeugnis * (in kg)
01.09.2005	1234567	Muster Josef	2004	7.000	7.000										
05.09.2005	12548	Muster Maria	2004	3.450	10.450										
06.09.2005	1212121	Mustermeier Max	2004	4.500	14.950										
10.10.2005					10.670	4.280	970			970					3310
09.11.2005								100	Musterman	870					
Summe				14.950		4280	970	100			0		0		3310

*) Nebenerzeugnis =

IMPRESSUM

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/3- Marktordnungen, Markt- und Preisberichte
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-543

Telefax: (01) 331 51-4469

E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck